

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Kräuter
und GenossInnen

betreffend Schaffung von Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Verfassungsausschusses über den 28. Bericht der Volksanwaltschaft (1. Jänner bis 31. Dezember 2004) (III-160/1292 d.B.)

Die Volksanwaltschaft kritisiert in ihrem 28. Bericht rein parteipolitisch motivierte Aussendungen und Werbemaßnahmen, bei denen Sachinhalte fehlen bzw. eindeutig hinter einseitige Einflussnahmen zurücktreten. Diesbezügliche Maßnahmen werfen zwangsläufig Fragen über die Grenzen der Finanzierung von Öffentlichkeitsarbeit aus dem Budget auf. Die Volksanwaltschaft regte diesbezüglich die Erarbeitung von Leitlinien zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister an.

Der Rechnungshof stellt im Wahrnehmungsbericht III-29 d.B. fest, dass die von ihm erarbeiteten Empfehlungen betreffend Informations- und Werbemaßnahmen der Bundesregierung in eine künftige generelle Regelung einbezogen werden sollen. Diese Empfehlungen des Rechnungshofes haben folgenden Inhalt:

- a) Die Finanzierung von Öffentlichkeitsarbeit bzw. von Informations- und Werbemaßnahmen aus Haushaltsmitteln ist unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zulässig. Diese Maßnahmen sollten dabei formalen und zugleich inhaltlichen Kriterien genügen, die den Bezug zur Arbeit der Bundesregierung bzw. des jeweiligen Ressorts begründen.

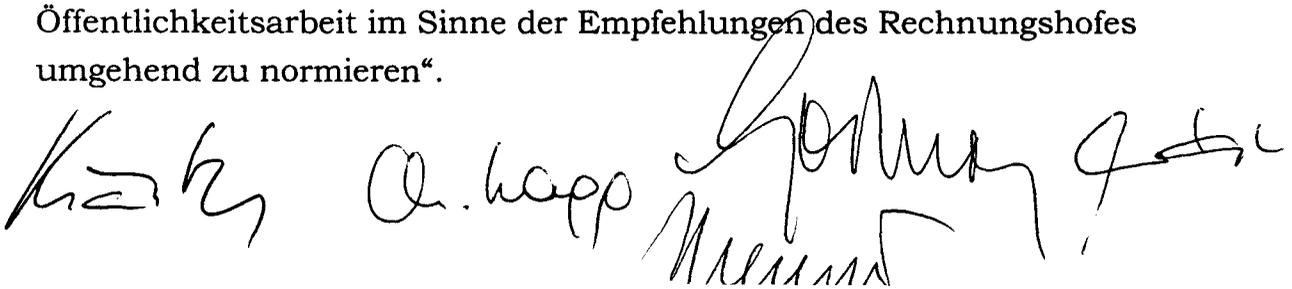
- b) Die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Informations- und Werbemaßnahmen wären unmittelbar auf die vergangene, gegenwärtige oder aktuell zukünftige Tätigkeit der Bundesregierung bzw. des jeweiligen Ressorts zu beziehen.
- c) Die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium tritt bei allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit deutlich als Bundesregierung bzw. Bundesministerium in Erscheinung.
- d) Die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Informations- und Werbemaßnahmen aus Haushaltsmitteln dürfen auch in der engeren Vorwahlzeit fortgesetzt, jedoch nicht auf parteipolitische Wahlwerbung ausgerichtet werden.
- e) Die Grenzen der zulässigen und der unzulässigen Finanzierung von Öffentlichkeitsarbeit bzw. von Informations- und Werbemaßnahmen sind erreicht, wenn der Sachinhalt eindeutig hinter die werbende Form zurücktritt. Dadurch werden diese Maßnahmen angreifbar.
- f) Die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Informations –und Werbemaßnahmen sollten bei den Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck einer werbenden Einflussnahme zugunsten einer Partei vermeiden.
- g) Die Öffentlichkeitsarbeit bzw. von Informations- und Werbemaßnahmen durchgeführten Umfragen sollten der Erforschung der Meinungen und des Informationsgrades der Bevölkerung über die Arbeit der Bundesregierung bzw. des Bundesministeriums dienen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen für Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Empfehlungen des Rechnungshofes umgehend zu normieren“.



Handwritten signatures of four members of the National Council, including names like Kitz, A. Kapp, and others.